



Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

2018

Schwerin, den 11. Juni

Nr. 23

INHALT

Seite

Verwaltungsvorschriften, Bekanntmachungen

Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt

- Ausschreibung für die Fischereiverpachtung von Gewässern für Angler und andere Interessenten im Eigentum/Verfügungsrecht des Landes Mecklenburg-Vorpommern 334

Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung

- Indexzahl für anrechenbare Bauwerte nach der Baugebührenverordnung und der Bauprüfverordnung sowie Höhe des Stundensatzes nach § 41 Absatz 5 der Bauprüfverordnung VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2013 - 13..... 338

Stellenausschreibung 341

Anlage: Amtlicher Anzeiger Nr. 23/2018

Ausschreibung für die Fischereiverpachtung von Gewässern für Angler und andere Interessenten im Eigentum/Verfügungsrecht des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt

Vom 31. Mai 2018 –VI 120 –

Es werden 27 Standgewässer II. Ordnung und acht Fließgewässerabschnitte von Fließgewässern I. und II. Ordnung zur Fischereiverpachtung gemäß § 5 des Landesfischereigesetzes vom 13. April 2005 (GVOBl. M-V S. 153), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2013 (GVOBl. M-V S. 404) geändert worden ist, wie folgt ausgeschrieben:

Ausschreibung Standgewässer II. Ordnung						
Lfd. Nr.	Standgewässer	Fischereiliche Nutzfläche (in Hektar, gerundet)	Lage des Gewässers	Landkreis	Mindestgebot (in Euro)	Bemerkungen
1	Praas See	4,0000	zwischen B 192 und Woseriner See bei Schlowe	Ludwigslust-Parchim	152	keine
2	Grundlosmoor	0,5172	Ortsausgang Hohen Pritz Richtung Ruester Krug links an der L 16	Ludwigslust-Parchim	74	keine
3	Viersee	2,9900	zwischen Weberin und Wendorf 500 m links von der L 09	Ludwigslust-Parchim	126	keine
4	Bullensee	0,8300	am Gewerbegebiet Brüel	Ludwigslust-Parchim	74	keine
5	Mahlbusen Dömitz	0,3367	Ortslage Dömitz am Floßgraben	Ludwigslust-Parchim	74	keine
6	Prüzener-Karcheezer See	69,0000	zwischen Prützen und Karcheez an der B 104	Rostock	1 842	keine
7	Boitiner See	11,0000	Ortsrand Boitin Richtung Grünenhagen	Rostock	334	keine
8	Altes Bruch Schmakentin	0,9595	nordöstlich von Schmakentin	Nordwestmecklenburg	74	keine
9	Menzendorfer See	35,0000	Ortsrand Menzendorf	Nordwestmecklenburg	958	keine
10	Krummer See (Kargow)	20,0000	zwischen Kargow und Federow	Mecklenburgische Seenplatte	568	keine
11	Hofsee (Kargow)	15,0000	südwestlich von Kargow	Mecklenburgische Seenplatte	438	keine
12	Hofsee (Federow)	13,0000	östlicher Ortsrand von Federow	Mecklenburgische Seenplatte	386	keine
13	Jägerpohl	3,0000	südlich der B 198 zwischen Neustrelitz und Zinow	Mecklenburgische Seenplatte	126	keine
14	Streifflingsee	1,0000	östlich der B 96 am Abzweig nach Godendorf	Mecklenburgische Seenplatte	74	keine
15	Kleiner Schwarberowsee	6,5000	westlich der B 96 an der Landesgrenze zu Brandenburg	Mecklenburgische Seenplatte	230	keine
16	Großer Grünplansee	2,0000	westlicher Ortsrand von Grünplan	Mecklenburgische Seenplatte	100	keine
17	Kleiner Grünplansee	1,2000	östlicher Ortsrand von Grünplan	Mecklenburgische Seenplatte	100	keine

18	Haussee (Pragsdorf)	6,6000	südlicher Ortsrand von Pragsdorf	Mecklenburgische Seenplatte	230	keine
19	Trünnensee	18,5000	südlich von Neu Canow	Mecklenburgische Seenplatte	542	keine
20	Schöpfwerk Wendhof	0,4300	nordöstlich von Göhren-Lebbin, am Südufer des Kölpinsees	Mecklenburgische Seenplatte	74	keine
21	Kleinstgewässer bei Woldegk	0,5600	nordöstlich von Woldegk	Mecklenburgische Seenplatte	74	keine
22	Kleiner See (Eichhorst)	0,2000	westlich von Eichhorst	Mecklenburgische Seenplatte	74	keine
23	Schöpfwerk (bei Knüppeldamm)	0,3200	östlich von Knüppeldamm	Mecklenburgische Seenplatte	74	keine
24	Piese	4,5000	südlich vom Cämmerer See bei Peenemünde	Vorpommern-Greifswald	178	nur anteilig, Teilfläche im Eigentum Dritter
25	Tonkuhle Rosenhagen	1,0000	an der K 50 zwischen Rosenhagen und Alt Kosenow	Vorpommern-Greifswald	74	nur anteilig, Teilfläche im Eigentum Dritter
26	Schwarzer See (Steinhagen)	0,4000	südlich von Steinhagen	Vorpommern-Rügen	74	keine
27	Torfstich Pastitz	1,7200	westlich der L 301 zwischen Pastitz und Dolgemost	Vorpommern-Rügen	100	nur anteilig, Teilfläche im Eigentum Dritter

Ausschreibung Fließgewässerabschnitte von Fließgewässern I. und II. Ordnung						
Lfd. Nr.	Fließgewässer	Fischereiliche Nutzfläche (in Hektar, gerundet)	Lage der Flurstücke	Landkreis	Mindestgebot (in Euro)	Bemerkungen
1	Recknitz	49,8000	von Gemarkungsgrenze Subzin/Liessow bis 50 m östlich der Straßenbrücke Liepen-Dudendorf	Rostock	3 700	Lage teilweise im Naturschutzgebiet „Recknitzwiesen“, geringfügig Eigentum Dritter dazwischen, anhängiges Bodenordnungsverfahren
2	Mühlgraben bei Bugewitz	8,9341	von Gemarkungsgrenze Ducherow-Rathebur bis Mündung in das Haff	Vorpommern-Greifswald	666	im Bereich des angrenzenden Naturschutzgebietes „Anklamer Stadtbruch“ ist das Angeln nur vom rechtsseitigen Ufer aus (in Fließrichtung gesehen) gestattet, teilweise im Eigentum Dritter

3	Mühlengraben bei Penzlin	2,2950	von Straßenbrücke Groß Vielen-Penzlin bis Einlauf in Großen Penzliner Stadtsee	Mecklenburgische Seenplatte	222	keine
4	Elde bei Zepkow	5,6701	ca. 3 km langer Eldeabschnitt zwischen Massower See und Wredenhagen zzgl. 1,6 km Krohnsgraben	Mecklenburgische Seenplatte	444	keine
5	Datze	16,2373	von Gemarkungsgrenze Neuenkirchen-Warlin bis Gemarkungsgrenze Salow-Friedland	Mecklenburgische Seenplatte	1 258	keine
6	Beutinbach	7,0436	von Auslauf Großer Stadtsee bis Einlauf Malliner See	Mecklenburgische Seenplatte	592	ausgenommen von der Verpachtung ist der an das Naturschutzgebiet „Kuckssee und Lapitzer See“ angrenzende Abschnitt
7	Lindebach	2,5530	von Auslauf Mühlenteich bis Einlauf Oberbach	Mecklenburgische Seenplatte	222	keine
8	Graben bei Roggentin	0,2000	ca. 290 m langer Grabenabschnitt am Weg zwischen Roggentin und Babke	Mecklenburgische Seenplatte	74	keine

Nähere Angaben zu den Gewässern und eventuellen Nutzungsbeschränkungen erhalten Sie über die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH, Lindenallee 2a in 19067 Leezen (Frau Schütte de Boer, Tel.: 03866 404-0) oder in der Außenstelle der Landgesellschaft, Reitbahnweg 8 in 17034 Neubrandenburg (Frau Wegener, Tel.: 0395 4503-0).

Pachtgebote sind einzureichen bei der

Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH
Lindenallee 2a
19067 Leezen.

Folgende Rahmenbedingungen gelten:

1 Antragstellung, Voraussetzungen, Frist

1.1 Einen Antrag zur Pachtung eines Gewässers können natürliche und juristische Personen stellen, die das Gewässer nicht im Rahmen der Berufsausübung als Binnenfischer nutzen wollen und folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Natürliche Personen müssen Inhaber eines gültigen Fischereischeins sein. Juristische Personen müssen nachweisen, dass der für die Fischereiausübung Verantwortliche einen Fischereischein besitzt und die Pachtung erfolgt, um die Fischerei auszuüben.
- Die Antrag stellende Person hat für jedes Einzelgewässer Angaben über die vorgesehene Hege zu machen, insbesondere, ob und welche Besatzmaßnahmen geplant werden und wie sie das Gewässer bewirtschaften will.

c) Die Antrag stellende Person hat sich schriftlich zu verpflichten, im Rahmen der Nutzung des Gewässers die Ziele des Umwelt- und Naturschutzes zu verfolgen und den Schutz der Tier- und Pflanzenwelt zu gewährleisten.

d) Die Antrag stellende Person hat anzugeben, ob und welche anderen Flurstücke des beantragten Gewässers sie gepachtet hat.

1.2 Bei der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH bereits vorliegende Anträge sind gegebenenfalls entsprechend den Voraussetzungen nach Nummer 1.1 zu vervollständigen und werden berücksichtigt.

1.3 Die Frist für die Einreichung von Pachtgeboten und Ergänzungen bestehender Anträge endet am 9. Juli 2018. Es zählt der Posteingang bei der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH.

2 Mindestgebot

Das Mindestgebot pro angefangenen Hektar Gewässerfläche und Jahr beträgt bei Fließgewässern 74 Euro.

Das Mindestgebot für stehende Gewässer mit einer Fläche bis zu einem Hektar beträgt 74 Euro pro Jahr. Für stehende Gewässer, die eine Fläche von einem Hektar überschreiten, ist je weiteren angefangenen Hektar ein Mindestgebot von 26 Euro pro Hektar Gewässerfläche und Jahr abzugeben.

Der Pächter des Fischereirechtes zahlt zuzüglich zum Pachtzins eine Nebenkostenpauschale in Höhe von 0,50 Euro pro Hektar gepachteter landeseigener Fläche und Jahr für die Beiträge zum Wasser- und Bodenverband.

3 Verfahren

Vorrangig berücksichtigt werden

- a) natürliche Personen, Vereine oder Verbände, die das beantragte Gewässer in der Vergangenheit genutzt haben, und
- b) Antrag stellende Personen, die bereits Teile des Gewässers von Dritten gepachtet haben,

sofern keine groben Verstöße bei der Bewirtschaftung bekannt geworden sind. Die bevorzugte Berücksichtigung erfolgt zu den Bedingungen des höchsten Pachtgebotes.

Überträgt eine natürliche Person oder ein Verein ihre oder seine bevorzugte Berücksichtigung auf einen Verband, bei dem sie oder er Mitglied ist, so gilt für diesen Verband die gleiche Bevorzugung.

Ergeben sich nach Satz 1 und nach Nummer 1.1 Buchstabe b keine eindeutigen Präferenzen für eine Antrag stellende Person, so entscheidet das höchste Pachtgebot, wenn zwei oder mehr Personen für das gleiche Gewässer einen Antrag vorlegen.

Der Vorschlag für die Verpachtung nach den Verpachungskriterien erfolgt durch die Pachtkommission. Ihr gehören an:

- Vorsitz: Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern
- Mitglieder: Landesanglerverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.
Landesverband des Deutschen Anglerverbandes Mecklenburg-Vorpommern e. V.
Landesverband der Binnenfischer Mecklenburg-Vorpommern e. V.
Landesforschungsanstalt Mecklenburg-Vorpommern, Institut für Fischerei

4 Verpachtung

Die Verpachtung erfolgt über einen Zeitraum von zwölf Jahren nach einem Fischereipachtvertragsmuster des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt durch die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH. Die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH stützt ihre Entscheidung über die Verpachtung auf den Vorschlag der Pachtkommission.

Die Pächterin oder der Pächter erklärt ausdrücklich, dass sie oder er alle gültigen Fischereischeine des Landes Mecklenburg-Vorpommern bei der Vergabe von Angelberechtigungen anerkennt und die Inhaber dieser Fischereischeine gleichberechtigt behandelt.

Indexzahl für anrechenbare Bauwerte nach der Baugebührenverordnung und der Bauprüfverordnung sowie Höhe des Stundensatzes nach § 41 Absatz 5 der Bauprüfverordnung

Bekanntmachung des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung

Vom 24. Mai 2018 – VIII 430 –

VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2013 - 13

1. Die Indexzahl, mit der nach
 - § 2 Absatz 1 der Baugebührenverordnung vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 588, 666), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 14. April 2016 (GVOBl. M-V S. 171, 192) geändert worden ist, die anrechenbaren Bauwerte nach der Anlage 2 der Baugebührenverordnungund
 - § 39 Absatz 1 der Bauprüfverordnung vom 14. April 2016 (GVOBl. M-V S. 171) die anrechenbaren Bauwerte nach Anlage 1 der Bauprüfverordnungab dem 1. September 2018 zu vervielfältigen sind, beträgt: 1,357.
Die sich daraus ergebenden anrechenbaren Bauwerte werden in der als Anlage zu dieser Vorschrift beigefügten Tabelle bekannt gegeben. **Anlage**
2. Der Stundensatz nach § 41 Absatz 5 der Bauprüfverordnung beträgt je angefangene halbe Stunde 48 Euro.
3. Diese Bekanntmachung tritt am 1. September 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung der Indexzahl für anrechenbare Bauwerte nach der Baugebührenverordnung und der Bauprüfverordnung sowie Höhe des Stundensatzes nach § 41 Absatz 5 der Bauprüfverordnung vom 21. Juni 2017 (AmtsBl. M-V S. 506) außer Kraft.

AmtsBl. M-V 2018 S. 338

Anlage

**Tabelle der anrechenbaren Bauwerte je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt
ab dem 1. September 2018**

Nummer	Gebäudeart	Anrechenbare Bauwerte in Euro je Kubikmeter (m³)
1	Wohngebäude	129
2	Wochenendhäuser	113
3	Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken und Arztpraxen	174
4	Schulen	164
5	Kindertageseinrichtungen	147
6	Hotels, Pensionen und Heime bis jeweils 60 Betten, Gaststätten	147
7	Hotels, Heime und Sanatorien mit jeweils mehr als 60 Betten	171
8	Krankenhäuser	191
9	Versammlungsstätten wie Mehrzweckhallen, soweit nicht nach den Nummern 11 und 12, Theater, Kinos	147
10	Hallenbäder	159
11	eingeschossige, hallenartige Gebäude wie Verkaufsstätten, Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude in einfachen Rahmen- oder Stiel-Riegel-Konstruktionen und mit nicht mehr als 50 000 m ³ Brutto-Rauminhalt sowie einfache Sporthallen und landwirtschaftliche Betriebsgebäude, soweit sie nicht der Nummer 19 zuzuordnen sind	
11.1	bis 2 500 m ³ Brutto-Rauminhalt	
	Bauart schwer ¹	62
	sonstige Bauart	53
11.2	der 2 500 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5 000 m ³	
	Bauart schwer ¹	53
	sonstige Bauart	43
11.3	der 5 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	
	Bauart schwer ¹	43
	sonstige Bauart	34

Nummer	Gebäudeart	Anrechenbare Bauwerte in Euro je Kubikmeter (m³)
12	andere eingeschossige Verkaufsstätten, Sportstätten	98
13	andere eingeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude	87
14	mehrgeschossige Verkaufsstätten mit nicht mehr als 50 000 m ³ Brutto-Rauminhalt	132
15	mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude mit nicht mehr als 50 000 m ³ Brutto-Rauminhalt	114
16	eingeschossige Garagen, ausgenommen offene Kleingaragen	95
17	mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen	114
18	Tiefgaragen	176
19	Schuppen, Kaltställe, offene Feldscheunen, offene Kleingaragen und ähnliche Gebäude	46
20	Gewächshäuser	
20.1	bis 1 500 m ³ Brutto-Rauminhalt	34
20.2	der 1 500 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	20

¹ Gebäude mit Tragwerken, die überwiegend in Massivbauart errichtet werden

Bei Gebäuden mit mehr als fünf Geschossen sind die anrechenbaren Bauwerte um 5 Prozent, bei Hochhäusern um 10 Prozent und bei Gebäuden mit befahrbaren Decken, außer bei den Nummern 16 bis 18, um 10 Prozent zu erhöhen. Bei Hallenbauten mit Kränen, bei denen der Standsicherheitsnachweis für Kranbahnen geprüft werden muss, sind für die von Kranbahnen erfassten Hallenbereiche anrechenbare Bauwerte von 52 Euro je Quadratmeter hinzuzurechnen.

Die in der Tabelle angegebenen Werte berücksichtigen nur Flachgründungen mit Streifen- oder Einzelfundamenten. Mehrkosten für andere Gründungen wie Pfahlgründungen, Schlitzwände sind getrennt zu ermitteln und den anrechenbaren Bauwerten hinzuzurechnen. Bei Flächengründungen sind je Quadratmeter Sohlplatte 2 Kubikmeter zum Brutto-Rauminhalt hinzuzurechnen.

Bei Gebäuden mit gemischter Nutzung sind für die Gebäudeteile mit verschiedenen Nutzungsarten die anrechenbaren Bauwerte anteilig zu ermitteln, soweit Nutzungsarten nicht nur Nebenzwecken dienen.

Stellenausschreibung

Bei dem Landgericht Neubrandenburg ist mit Wirkung vom 1. Dezember 2018 die Stelle

einer Vizepräsidentin/eines Vizepräsidenten des Landgerichts

(BesGr. R 2 BBesO mit Amtszulage)

zu besetzen.

Gesucht wird eine zielstrebige, verantwortungsbewusste Persönlichkeit mit weit überdurchschnittlichen Rechtskenntnissen und vielseitigen richterlichen Erfahrungen, die sich in der Rechtsprechung beziehungsweise im staatsanwaltschaftlichen Dienst und in der Justizverwaltung besonders bewährt hat. Verwaltungsgeschick, organisatorische Fähigkeiten und Führungsverhalten sollten im Rahmen einer Tätigkeit in einer obersten Landesbehörde der Justizverwaltung erfolgreich erprobt worden sein.

Aus personalwirtschaftlichen Gründen ist die Ausschreibung auf Bedienstete des Landes Mecklenburg-Vorpommern beschränkt, die die Voraussetzungen der §§ 10 Absatz 1, 122 Deutsches Richtergesetz erfüllen.

Das Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern ist bestrebt, den Anteil der Frauen insbesondere in Leitungsfunktionen zu erhöhen.

Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind innerhalb von **zwei Wochen** nach Erscheinen dieser Ausschreibung auf dem Dienstweg zu richten an:

Justizministerium
Mecklenburg-Vorpommern
Puschkinstraße 19 – 21
19055 Schwerin

Wegen der erforderlichen Bewerbungsunterlagen kann auf die Personalakten Bezug genommen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass dem Präsidialrat Personalakten nur mit Zustimmung der Bewerberin/des Bewerbers vorgelegt werden dürfen.

Schwerin, den 29. Mai 2018

Justizministerium

AmtsBl. M-V 2018 S. 341

Herausgeber und Verleger:

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern,
Puschkinstraße 19 – 21, 19048 Schwerin,
Tel. (03 85) 5 88 - 34 96 bis - 34 98

Technische Herstellung und Vertrieb:

Produktionsbüro TINUS, Großer Moor 34, 19055 Schwerin,
Fernruf (03 85) 59 38 28 00, Telefax (03 85) 59 38 28 022
E-Mail: info@tinus-medien.de

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

Halbjährlich 36 EUR zuzüglich Versandkosten.

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 1,25 EUR
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,50 EUR
Produktionsbüro TINUS

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

Postvertriebsstück • A 8638 DPAG • Entgelt bezahlt